

MERKBLATT

für Betreiber von kommunalen Abwasseranlagen und für Wasserbehörden bei Betriebsstörungen von Abwasseranlagen

Verschiedenartigkeit von Betriebsstörungen

Eine Betriebsstörung liegt dann vor, wenn ein gegenüber dem wasserrechtlich zugelassenen "Normalbetrieb" abweichender Anlagenbetrieb erfolgen soll bzw. zu befürchten ist, -d.h. die Gefahr besteht, dass die im wasserrechtlichen Einleitebescheid festgelegten Einleite-Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Ein Kriterium, nach dem sich Betriebsstörungen unterscheiden lassen, ist die Vorhersehbarkeit, so dass sich danach folgende Unterscheidung ergibt:

-vorhersehbare Betriebsstörungen

z.B. wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten, für deren Beherrschung es unverhältnismäßig wäre, im Einleitebescheid Maßnahmen, wie z.B. Installation von Auffangräumen, Nutzung von Regenrückhaltebecken zur Zwischenspeicherung des Abwassers mit erhöhter Belastung, Transport des erhöht belasteten Abwassers zu einer anderen Kläranlage und dortige Einleitung, zu fordern. Dazu zählen auch betriebliche Probleme, die im Zuge von Umbauarbeiten wegen Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen auftreten (weil etwa bestimmte Anlagenteile vorübergehend außer Betrieb genommen werden müssen).

-nicht vorhersehbare Betriebsstörungen

Hier tritt die Betriebsstörung für den Anlagenbetreiber überraschend ein (zumindest hinsichtlich des Zeitpunktes der Betriebsstörung). Dazu zählen u.a. Defekte an Kläranlagenausrüstungen, Stromausfall durch Blitzschlag, Störungen der Abwasserbehandlung durch Zufuhr außergewöhnlicher Abwasserströme und -inhaltsstoffe.

1. Behandlung vorhersehbarer Betriebsstörungen

Bei vorhersehbaren Betriebsstörungen beantragt der Anlagenbetreiber unter Bezugnahme auf den Einleiteerlaubnisbescheid bei der zuständigen Wasserbehörde rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Betriebsstörung schriftlich die Zustimmung zum geänderten Anlagenbetrieb. Dieser Antrag muss zumindest folgende Angaben enthalten:

- Begründung für den Eintritt der Betriebsstörung,
- vorgesehene Maßnahmen während der Betriebsstörung, um die Gewässerbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken,
- voraussichtliche Dauer der Betriebsstörung, ob die Grenzwerte des Einleitebescheides während der Betriebsstörung voraussichtlich eingehalten werden können.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte bei einem geänderten Anlagenbetrieb eine Schriftliche Zustimmung als Änderungsbescheid zur Einleiteerlaubnis seitens der Behörde erfolgen.

a) wasserrechtliche/strafrechtliche Konsequenzen

Die Erteilung dieses Bescheides führt wasserrechtlich dazu, dass die Einleitung auch während der Betriebsstörung befugt erfolgt und damit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausscheidet bzw. mit strafrechtlicher Sanktionierung nicht zu rechnen ist.

Die befristete Festlegung von neuen Überwachungswerten im Zustimmungsbescheid, die nicht mehr den Anforderungen nach § 7a WHG entsprechen, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall nur zulässig, wenn kurzfristig keine andere vertretbare technische Möglichkeit realisierbar ist, eine solche nicht dem Stand der Technik entsprechende Einleitung zu verhindern und eine Stilllegung der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage nicht in Betracht kommt. Die einzig mögliche Alternative -die Stilllegung der Anlage -kommt im Regelfall nicht in Betracht, da einerseits der Anfall des Abwassers in einer Kommune nicht verhindert werden kann und andererseits der Abtransport des anfallenden Abwasser zu einer anderen Anlage in der Regel technisch unmöglich ist.

Höhere Überwachungswerte sollten grundsätzlich aber nur bei längeren Betriebsstörungen (über 1 Monat) in den Bescheid aufgenommen werden, es sei denn, der Betreiber der Abwasseranlage beantragt eine Erhöhung der Werte auch für einen kürzeren Zeitraum, weil z.B. Auswirkungen aufs Gewässer zu erwarten sind.

b) abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

(1) Der erteilte Bescheid enthält keine neuen Überwachungswerte (Normalfall).

Die Abgabefestsetzung richtet sich dann nach den Überwachungswerten der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis. Falls durch Messungen im Rahmen der staatlichen Abwasserüberwachung (Wasseraufsicht) eine Überschreitung festgestellt wird, erfolgt eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG. Falls sich aus diesen Messwerten ergibt, dass auch die Anforderungen nach § 7a WHG während der Betriebsstörung nicht eingehalten werden konnten, ist die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG für das gesamte Veranlagungsjahr zu versagen (vgl. § 9 Abs. 5 Satz I Nr. 2 AbwAG).

Die Wasserbehörde bzw. das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie können während einer angezeigten bzw. durch Bescheid geregelten Betriebsstörung nach pflichtgemäßem Ermessen Messungen vornehmen. Sie werden in der Regel nur eine Messung während einer Betriebsstörung (wenn sie nicht länger als einen Monat dauert) durchführen und berücksichtigen (vgl. BVerwG in ZfW 98, S. 425 (430)).

(2) Der Bescheid enthält erhöhte Überwachungswerte (da es sich um eine länger andauernde Betriebsstörung handelt).

In diesem Falle sind die erhöhten Überwachungswerte für die Dauer der Betriebsstörung der Abgabefestsetzung zu Grunde zu legen. Falls diese höheren Überwachungswerte nicht mehr den Anforderungen nach § 7a WHG entsprechen, ist die Ermäßigung für das gesamte Veranlagungsjahr zu versagen (vgl. § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG).

Im speziellen Einzelfall kann es im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 2 HABwAG zu einem (Teil)Erlass kommen, wenn die Belastung durch die Abwasserabgabe im Vergleich zur tatsächlich bewirkten Schädigung des Gewässers durch die Einleitung unverhältnismäßig wäre.

Die Erteilung eines zustimmenden Bescheides kommt nicht in Betracht, wenn

- die Betriebsstörung bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage (z.B. regelmäßiger Kontrolle und Wartung) nicht eingetreten wäre o d e r

- die Betriebsstörung nur eintritt, weil die Anlagenbetreiber keine ausreichenden Vorsorge-
maßnahmen für den Ausfall einzelner Anlagenteile (z.B. redundante Pumpen, Sicherheits-
becken/ -behälter, Notstromaggregate) getroffen hatte, obwohl das Vorhalten zusätzlicher
technischer (Sicherheits)Ausrüstungen im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu-
mutbar gewesen wäre o d e r

- nicht alle Möglichkeiten zur zeitlichen Begrenzung und zur angepassten Betriebsweise mit
möglichst hoher Abbauleistung ausgeschöpft sind.

Sofern die Erteilung eines zustimmenden Bescheides nicht in Betracht kommt, kann die zu-
ständige Behörde im Rahmen der Wasseraufsicht (§ 74 HWG) Anordnungen treffen, die Anfor-
derungen an den Weiterbetrieb (und ggf. an die Sanierungserfordernisse) festlegen.

2. Behandlung plötzlich eintretender Betriebsstörungen

Der Anlagenbetreiber hat die Betriebsstörung der zuständigen Wasserbehörde unter Bezugnahme
auf den Einleiteerlaubnisbescheid unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 7 EKVO) und

- die Ursache der Betriebsstörung,
- die von ihm bereits veranlassten und/oder noch beabsichtigten Maßnahmen im Interesse des
Gewässerschutzes und
- die voraussichtlichen und/oder bereits festgestellten Auswirkungen auf den Vorfluter (z.B.
durch pH- und O₂-Messungen oberhalb und unterhalb der Abwassereinleitung im Vorfluter)
mitzuteilen. Eine fernmündlich erfolgte Anzeige ist in jedem Fall schriftlich zu bestätigen. Das

Unterlassen der Anzeige stellt sowohl gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, sofern die Verpflichtung als Auflage in den Bescheid aufgenommen wurde als auch nach § 12 Nr. 7 EKVO.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Wasseraufsicht (§ 74 HWG) Anordnungen treffen, die Anforderungen an den Weiterbetrieb (und ggf. an die Sanierungserfordernisse) festlegen.

a) wasserrechtliche/strafrechtliche Konsequenzen

Die Erteilung eines die Betriebsstörung regelnden Bescheides kommt in diesen Fällen schon aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht, da ein derartiger Bescheid für eine bereits stattgefundene, d.h. sich in der Vergangenheit ereignete Betriebsstörung nicht erteilt werden kann. Dem Anlagenbetreiber bleibt dann nur der Hinweis auf § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), wenn die Betriebsstörung für ihn faktisch unvermeidbar war.

b) abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen

Falls durch Messungen im Rahmen der Gewässerüberwachung (Wasseraufsicht) festgestellt wird, dass die Überwachungswerte des Einleitebescheides nicht eingehalten werden bzw. auch nicht als eingehalten gelten, erfolgt eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 4 Abs. 4 AbwAG. Soweit nach diesen Messwerten auch die Anforderungen der allgemeinen Abwasser-
verwaltungsvorschriften bzw. Abwasserordnungen nach § 7a WHG nicht eingehalten werden, ist auch die Ennäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG für das gesamte Veranlagungsjahr zu versagen. Die kommunalen Abwassereinleiter können den erhöhten Teil der Abgabe in diesen Fällen ggf. nach § 2 Abs. 2 HAbwAG auf die Verursacher der Betriebsstörung abwälzen.

Im speziellen Einzelfall kann es im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 15 Abs. 2 HAbwAG zu einem (Teil)Erlass kommen, wenn die Belastung durch die Abwasserabgabe im Vergleich zur tatsächlich bewirkten Schädigung des Gewässers durch die Einleitung unverhältnismäßig wäre.

Stand: März 2001